

Beiträge zur Geschichte des Seminariums in Haldenstein

Autor(en): **Camenisch, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **6 (1901)**

Heft 10

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-895312>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bündnerisches Monatsblatt.

(Neue Folge.)

Herausgegeben von Kantonsarchivar S. Meißer in Chur.

VI. Jahrgang.

Nr. 10.

Oktober 1901.

Das „Bündnerische Monatsblatt“ erscheint Mitte jeden Monats. — Preis des Jahrganges für die Schweiz 3 Fr., für das Ausland (Weltpostgebiet) 3 Mark. Abonnements werden angenommen von allen Postbureaux des In- und Auslandes, sowie von der Expedition in Schiers.

Inhalt: Beiträge zur Geschichte des Seminariums in Haldenstein. — Schiedsgerichtliches Urteil eines Todschlages wegen. — Die Witterung in Graubünden im Sommer 1901. — Chronik des Monats September.

Beiträge zur Geschichte des Seminariums in Haldenstein.

(Mitgeteilt von Dr. C. Camenisch.)

1. Anfrage betr. einmaligen Beitrag an die Gemeinde.

Die Directores des Seminarii fragen bey einer Ehrjamen Gemeinde von Haldenstein an, ob solche anstatt eines Jährlichen geldes, so selbige von dem Seminario fordert, sich nicht lieber mit Ihnen ein für allemahl abfinden und in diesem Fall die Summe bestimmen wolte, welche die Directores an die Ehrjame gemeinde bezahlen sollten für folgende articül:

1. Freyheit und lossagung von allen auflagen als hinterfäß, stäg und wäg geld, wuhr beschwerden, der auf dem Schloß haften den kronen, und daß weder daß gegenwärtige Gebäude des Seminarii noch die so künftighin auf herrschaftlichem Grund und boden noch möchten aufgeführt werden und alle Persohnen, die nun und in allen künftigen zieten darin wohnen werden, mit keinen auflagen, was nammen sie immer haben mügen, belegt werden können, was aber die Personen des Seminarii anbetrifft, welche in häuseren wohnen, die zu einer Ehrjamen Gemeind und Dorfe gehören, so sollen diese gleich anderen hinterfäßen gehalten werden, doch sind die Directores darunter nicht verstanden, so lange einer Von diesen darin wohnen müßte.

2. Das Recht so viele Plätze in den Kirchen zu gebrauchen als die Ehrjame Gemeind entbehren kann, wenn aber der Raum für

beyde nicht zureicht, erbieten sich die H. Direktores, eine anständige Corfkirche auf Ihre koften zu erbauen.

3. Das Recht auf den öffentlichen Wand Plätzen zu allen zeiten, auf den wiesen aber, nur als dann, wenn kein schade dadurch erwachsen kan spazieren, auf dem Platz bey der Sägen aber spillen zu dürfen.

4. Die Erlaubniß höchstens 6 Rühle auf die wande treiben zu dürfen, doch so, daß für jedes Stück, welches man hintreibt ein jährliches doch alsdann unveränderliches weid-Geld, welches zu bestimmen ist, bezahlt werden solle.

2. Antwort der Gemeinde auf die Anfrage.

Auf die Anfrag der Hr. Direktores des löbl. Seminary zu Haldenstein gegen einer Erfamen Gemeind in ansehung einer Jährlichen anslag mit einer suma Gält von alle Zeit sich belieben wolle zur antwort mit rat des Gnädigen H. als der hohen oberkeit, daß solches nicht geschehen kan one daß Es dem spruchbrief der von Ioblichen Gemeinen landen in den 30 Jahren zu Chur ausgesprochen zu wider, der alezeit in krefften Verbleiben wird.

1. Ist der Gemeind ihr begähren mit rat des gnädigen Herren, daß das Siminary und Waß dem selbig anhängig ist, daß hoch und noch gesetzte obrigkeit wir die Untertanen und frömden sich bedienen sollen auch was nötig ist und die oberkeit Versammelt, dero Schutz und besälch sich bediene auch sie selbstem oder Jemand in ihrem Namen ihr begären und beselch erworten:

2. begärt die gemeind weil viell fürstete im Siminary gehalten auch vill mit dem Umgehen, die deßen kraft nicht verstehen soll, Ein absonderbare Aufsicht gehalten werden.

3. begärt die gemeind in ansehung der Hautwerk leut, Handelskut und Puren arbeit, schie Eßnamen habe mag in dem billigen breis wie Ein rechter Meister oder Handelsman hat den Vorzug von Einem beyßäß oder frömden.

4. sollen die Hrn. Diretoeren oder Waß dem Siminary anhengig ist auf keinerlei Weiß Güter an sich ziehen auch Viell Weniger gebeid außert dem siminary und schloß zu machen, außert mit Vorwüßen deß gnädigen Herrn und Gemeindt.

5. betreffend der Rühle halber auf die Allmei aus zu laßen, weil die Allmei der gemeindt fast übersezt wirt, kan solches nicht geschehen.

Waß den Spaziergang anbetrift Vor die studierenden, soll ihnen Erlaubt sein, Auf der Allmei, Wie Es ihnen beliebe ist, An allen

orten, Jedoch den in gezeimten Gütern, Wie auch dem kohll- und sagen boden ohn schaden. Fals aber die Herrn studierend den Platz des sagen boden Vor Ihr Pläfir Und Spill Platz haben wolten, sollen sie Vor daß künfftig Johr und jedes Jahr so lang Eß in zidiert wird, bezallen (Summe nicht angegeben).

7. Waß aber die außlag Vor obiges ist und stäg und Wäg und bruckgält soll ein Jeder Vom Siminary, Eß sei lehrer oder lernender, Jährlich bezahlen laut Ihr ordentlich Buchhaltung, Und daß soll dem gemeind sekellemeister ungeforderet ingehendigt werden außgenommen die Jenigen, die Eigen Haushaltung im schloß haben und die Jährlich (?) Kronen gäben.

3. Verordnung betr. Veräußerung von Gütern u. an Fremde.

Kont und Zuwißen Seye Hiermit Jederman, deme Eß zu Wißen Bonöthen, daß Auß Bätterlicher Vorsorg des Jekt Regierenden gnädigen Herren, Guth-Trachten Eines Wohlweisen Gerichts und ein hälligen gut Heißen und Einwilligung der ganzen Ehrsamem gemein nachvolgendes Decret und gefaß Best gestellt, und in daß Protokoll Ein-Zuverleiben Verordnet Worden.

Eß Solle nämlich Kraft dieses Decrets allen und Jeden und inßbesondere Einem gemeins genos; untersagt und Verbotten s'ein, an daß löbliche Seminarium oder professoren und (setzt ein Wort) Einiges guth Eß, Seya Wißen oder äcker, Bäum oder Krauth Garten, noch Will weniger Häuser und Stall, Hoffstatt oder Hoffrechte, Waß Nammen Eß auch Zimmer haben mag, zu Verkaufen, Versetzen oder Vertauschen und daß unter waß Von Einem Vorwand Eß auch einer Sein mag und zwahren NB. bei Verlust seines Verkauften Guths.

Wohl Verstanden? Waß güether und Häuser seind, die in unferer namlich Haldensteiner Jurisdiction oder gebiet gelegen; solte aber deme ohn geachtet Einer oder der andere Sich unterstehen, Frecher dingen dieses Verboth in einem oder dem andern Punkte zu übertreten, so solle daß Verkaufte, ohne anderes Verfallen Sein und die Helfte dem gnädigen Herrn, die andere Helfte der Ehrsamem Gemeind dienen.

Eß solle auch eine gleiche bewantniß Haben mit denen güeteren, so einem Frömden durch Heurathe oder Erbschaft zufallen oder durch schazung zugesprochen Werden. Ueberdiß hat der gnädige Herr auf anständiges ansuchen sich dahin Erkläret, daß ehr dem löbl. Seminarium keine Güther, und waß Vorwand eß auch Einer sein möchte, Verkaufen Wohle.

Kont Und Zu wüßen seige Es, daß Es klahr Verabredet worden ist und Verbotten worden wie Folgt

So ist Es aus guot Finden, Kon zäu (sic! consens) und Bewilligung, und hat Sich Eigen Handig unterschrieben der Jetzt regierent Woll geborne gnadige Herr und Einem Ehrsamem Gericht Vor guot erkant worden, Es solle kein gemeins man oder jnwoner kein Eigend guot, was yn Haldensteiner Juristzion sich befindet, befugt (sein), sich wäder Verkaufen noch verlenen Noch Versetzen an das Seminar oder denen Herren Professoren. Es seyge Heußer oder ställ, wüßen oder aderen oder garten, weder kleines noch groses, es mag Namen Haben, wie es immer will. Wan aber Einer oder der andere solches Thun sollte, soll Er seiner Heimats- oder Dorfrächte verlustig werden und das Verkaufte Solle der gemeind Fallen. — Ein gleiche bewandnus soll es auch Haben mit einem Fründen, wan er Solte in unjere derydory Eigene güter oder Hüser an sich zühen, sie mögend Ererbt oder gekauft oder auf andery weis zu Fallen, so solle Es ein gleichen Verstand Haben, ob ist dißer Ardickel Einer Ersamen Gemeind Vor gelegt worden und ist Von ihnen Vor guot Erkant und angenommen worden so hat man solches Artikel alhier in das Brodickol geschriben, das Solches gehalten warden soll Jetzt und zu allen Zeiten; aursach deßen Hat man daß gedan, daß man sorgt die Gemeind mochte geschediget und geschwecht wärden.

Muno 1767, Geschehen in Haldenstein den 22. July.

Anmerkung. Es ist bekannt, daß das von Martin Planta und seinem Freunde Mesemari in Pfarrhaus in Bizers gegründete Seminar von der Bevölkerung dieser Gemeinde nicht weniger als gern gesehen wurde, und daß sie Befürchtungen hegte wegen all der Ausgelassenheiten, die ihrer Meinung nach mit jeder hohen Schule verbunden seien; gänzlich unbekannt war aber bis dahin, daß auch in Haldenstein, wohin es schon 2½ Monate nach seiner Gründung, im Jahre 1761, übersiedelte, eine dem Seminar gar ungünstige Stimmung herrschte; Seminardirektor Keller ist also im Irrtum, wenn er schreibt, in Haldenstein, wo Freiherr Thomas III. von Salis (=Maienfeld) in aufklärendem und beschwichtigendem Sinne auf seine Untertanen eingewirkt habe, hätte das „Seminariolum“ besseres Verständnis gefunden; die hier zur Publikation gelangenden Akten aus dem Gemeindearchiv von Haldenstein beweisen das Gegenteil.

Anläßlich sei zugleich darauf hingewiesen, daß das Planta'sche Seminar in Haldenstein um 13 Jahre älter war als das im Jahr 1774 von Baselow in Dessau gegründete Philantropin.

Die Redaktion.